

Roadmap Sekundarschullehrer/in NL-BE-DE



Stand: Herbst 2019

Allgemeines

Der Beruf des Sekundarschullehrers ist ein reglementierter Beruf in den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, ohne Anerkennung in einem dieser Länder zu arbeiten.

Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, um grenzüberschreitend arbeiten zu dürfen:

1. Die Diplome und die Berufserfahrung müssen anerkannt werden.
2. Der Zugang zum Arbeitsmarkt muss gewährt werden.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind zwei getrennte Schritte, für die zwei separate Behörden zuständig sein können. Die Anerkennung basiert ausschließlich auf Bildungsabschlüssen, Diplomen, Zertifikaten und Berufserfahrung. Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann erst nach Genehmigung der Qualifikationen gewährt werden. Dies kann zusätzliche Unterlagen wie Belege zu Sprachkenntnissen oder gutes berufliches Verhalten erfordern.

Für den Beruf des Sekundarschullehrers ist eine Anerkennungsentscheidung in den Niederlanden, Belgien und Deutschland direkt eine Lehrbefähigung. Mit dieser Befugnis darf man arbeiten.

Die Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen wurden in der EU durch die Richtlinie über Berufsqualifikationen harmonisiert (Richtlinie 2005/36/EG geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU).

Ziel der Roadmap

Ziel dieser Roadmap ist es, den Grenzinfoberatern und Arbeitsvermittlern einen Schritt-für-Schritt-Plan zur Verfügung zu stellen, mit dem sie potenzielle Antragsteller besser über die Verfahren informieren können, die erforderlich sind, um grenzüberschreitend arbeiten zu können. Die Roadmap hat einen informativen Charakter. Es können davon keine Rechte abgeleitet werden.

Orientierungsfragen

1. Ist die betreffende Person berechtigt zu unterrichten, hat die betreffende Person ein Diplom für den Sekundarschullehrerberuf oder ein anderes Lehrerdiplom?

Die Anerkennung basiert auf der Kombination von Diplom und Berufserfahrung. Wenn eine Person weder eine Lehrerausbildung noch Berufserfahrung im Sekundarbereich hat, ist eine Anerkennung unwahrscheinlich. Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung an die zuständige Behörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Schulungen erforderlich sein können.

2. Wo will die Person arbeiten?



1. Mobilität in die Niederlande

Vorbemerkung

Der Antragsteller muss selbst angeben, in welchen Fächern er/sie in den Niederlanden unterrichten möchte. Dabei ist es wichtig, sich an den Fächern zu orientieren, die es in den Niederlanden in der Sekundarstufe gibt.

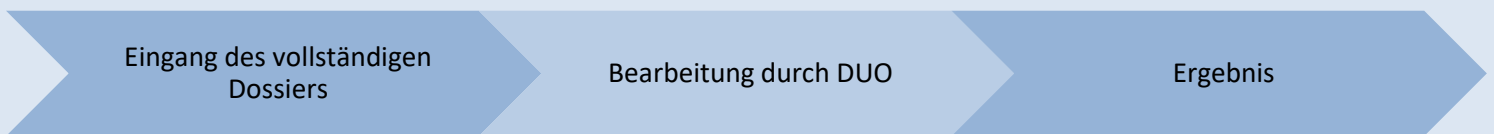
Alternativen statt Anerkennungsverfahren

Neben der Anerkennung gibt es weitere [Möglichkeiten](#), als Lehrer/in zu arbeiten. In den Niederlanden gibt es beispielsweise auch eigene Schulfächer. Diese werden von den Schulen selbst bestimmt (d. h. Umfang und Inhalt werden nicht vom Staat festgelegt), was bedeutet, dass keine Befugnis und damit keine Anerkennung erforderlich ist.

Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

Die zuständige Behörde, bei der Anträge auf Anerkennung als *Lehrer/in* gestellt werden müssen, ist DUO. Den [Online-Antrag](#) zusenden oder das [Formular](#) ausfüllen. Senden Sie den Antrag per Post nach DUO. Der/die Antragsteller/in erhält eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



DUO ist für die Bearbeitung von Anträgen und die Abgabe einer Stellungnahme an den Bildungsminister zuständig, der letztendlich die Entscheidung über die Anerkennung trifft. DUO prüft, ob eine Gleichwertigkeit im Einklang mit der „*Regeling erkenning EU-beroepskwalificaties onderwijspersoneel*“ vorliegt. Die berufliche Qualifikation als Lehrer/in wird im Einzelfall bewertet. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage von Bildungsabschlüssen, Ausbildung und Berufserfahrung im Heimatland. Konkret:

- Das Diplom muss ein höheres Bildungsniveau aufweisen.
- Eine Lehrerausbildung muss in den Fächern absolviert worden sein, für die in den Niederlanden die Anerkennung beantragt wird.
- Die Bildungsabschlüsse müssen vergleichbar sein (d. h. die Altersgruppen, mit denen einen Person arbeiten kann).

Hat der/die Antragsteller/in im Ausland unterrichtet, aber keine Lehrerausbildung absolviert? Dann kann keine Anerkennung erteilt werden. Einen Überblick über die Möglichkeiten, als Lehrer/in in den Niederlanden zu arbeiten, finden Sie unter „Alternativen statt Anerkennungsverfahren“ (vor Schritt 1).



Achtung!

- Das Anerkennungsverfahren wird flexibler gestaltet, wenn es eine Ähnlichkeit mit den Fächern gibt, die im Heimatland unterrichtet wurden, und den Fächern, die der Betreffende in den Niederlanden unterrichten möchte.
- Die Vollständigkeit des Dossiers ist unentbehrlich: Die Bearbeitungszeit beginnt erst mit einem vollständigen Dossier.

Kostenbestandteile

Anerkennungsverfahren kostenlos

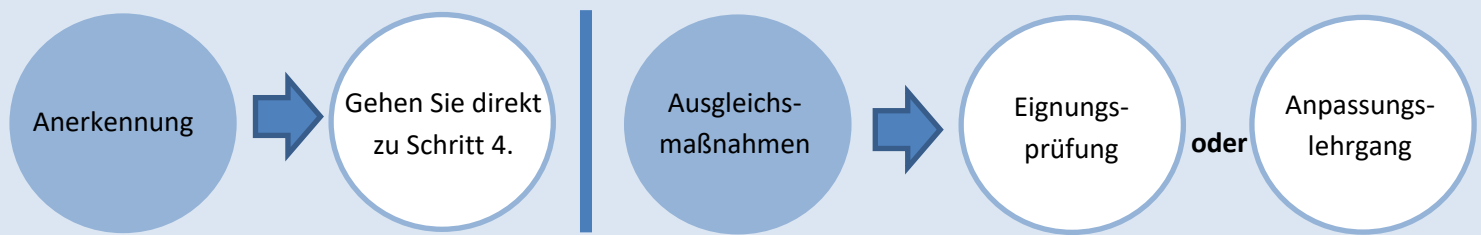
Mögliche Zusatzkosten

Beglaubigte Übersetzungen (für Dokumente nicht in NL/EN/DE)

Mögliche Kosten für das Führungszeugnis

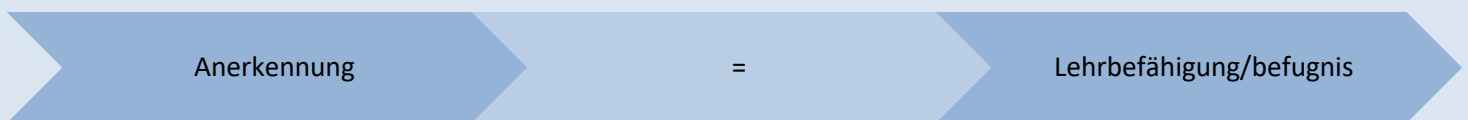
Mobilität in die Niederlande - Fortsetzung

Schritt 3 - Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht ohne Weiteres erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Ausgleichsmaßnahmen werden üblicherweise bei wesentlichen Unterschieden angewandt. In dem Fall sind die Unterschiede zwischen der niederländischen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Ausgleichsmaßnahmen werden von DUO in geringerem Umfang verhängt. Dies geschieht nur dann, wenn der andere Mitgliedstaat ein anderes Verständnis davon hat, was ein Fach beinhaltet, zum Beispiel: wenn der Physikunterricht auch Mathematik umfasst, während es sich in den Niederlanden um getrennte Fächer handelt. Dies passiert mit Diplomen aus EU-Ländern allerdings selten. DUO beurteilt, ob jemand einen Studiengang abgeschlossen hat, der hauptsächlich das Fach umfasst, in dem der Antragsteller in den Niederlanden unterrichten will. Wird jedoch die Anerkennung für ein Fach beantragt, in dem die Person nicht nachweislich ausgebildet ist (z. B. beantragt ein Englischlehrer/in die Anerkennung für das Fach Mathematik), so gilt dies als ein anderer Beruf und folgt eine Ablehnung. Die Anerkennung kann für mehrere Fächer mit einem einzigen Antrag beantragt werden. So kann beispielsweise die Anerkennung für ein Fach und die Ablehnung für ein anderes Fach erfolgen.

Schritt 4 – Zugang zum Arbeitsmarkt



Für den Beruf des Lehrers bietet die Anerkennung einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass die Person direkt für den Unterricht qualifiziert ist und sich direkt als Sekundarschullehrer/in bezeichnen kann. In dem Anerkennungsentscheid sind die Fächer und das Alter festgelegt, für die die Lehrbefähigung gilt. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich; diese sind vom Arbeitgeber zu prüfen. Vor der Anerkennung wird von DUO ein Führungszeugnis angefordert. Aus Kostengründen ist es nicht erforderlich, dieses Dokument direkt dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Das Führungszeugnis kann zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden und ist in vielen Fällen auch für eine Beschäftigung an einer Schule erforderlich.

Weitere Informationen?

Nuffic ist das [niederländische Beratungszentrum](#) für die Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Kontaktdaten der Behörde

Dienst Uitvoering Onderwijs
Afdeling Diploma-erkenning en Legalisatie
Postbus 30157
9700 LJ Groningen

Telefon +31 (0)50 599 80 36 (täglich 9-12 Uhr)

E-Mail Ks.dw@duo.nl

Website <https://duo.nl/particulier/buitenlands-diploma-in-nederland/werken-in-het-onderwijs.jsp>

2. Mobilität nach Belgien

Vorbemerkung

In Belgien sind die Zuständigkeiten für Anerkennung und Bildung auf die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft verteilt. Das bedeutet, dass ein Antrag auf Anerkennung bei der Behörde der Gemeinschaft gestellt werden muss, wo der/die Antragsteller/in arbeiten möchte. Die Person kann einen Antrag nicht in mehr als einer Gemeinschaft stellen. Die Verfahren sind von Gemeinschaft zu Gemeinschaft unterschiedlich. Wenn Informationen auf nur eine der drei Gemeinschaften zutreffen, so wird dies ausdrücklich angegeben.

Alternativen statt Anerkennungsverfahren

In den drei Gemeinschaften ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, ohne Anerkennung in der Bildung zu arbeiten. Dabei handelt es sich jedoch häufig um befristete Anstellungen wegen Fachkräftemangels.

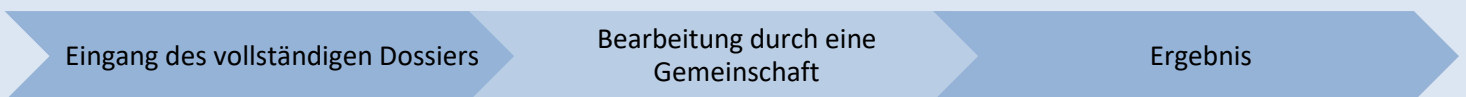
Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

Der vollständige Antrag wird geschickt an:

- die [Agentschap voor Onderwijsdiensten \(AgODi\)](#) der Flämischen Gemeinschaft oder
- die [Fédération Wallonie-Bruxelles](#) aus der Französischen Gemeinschaft (Kontaktformular) oder
- das [Ministerium](#) der Deutschsprachigen Gemeinschaft

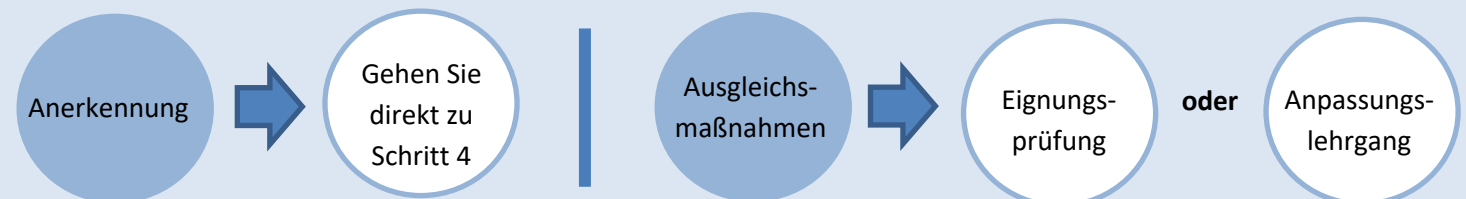
Es ist möglich, sich vorab bei den zuständigen Behörden über das Anerkennungsverfahren zu informieren. Nach der Antragstellung erhält die Person eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Die jeweilige Gemeinschaft ist für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung zuständig. Die Genehmigung wird im Einzelfall festgelegt und ist daher maßgeschneidert. Der Schwerpunkt liegt auf der Lehrbefähigung im Heimatland (Fächer und Altersgruppen), Diplomen und Berufserfahrung. In diesem Rahmen fordern die Behörden die Antragsteller auf, ein Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die ausländische Lehrbefähigung aufgebaut ist. In den Niederlanden kann ein solches Dokument bei DUO angefordert werden, in Deutschland bei den Landesprüfungsämtern für Bildung. Die Behörden der Flämischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft bewerten anhand der Lehrbefugnis im Heimatland, welche Lehrbefugnis die Person in dieser Gemeinschaft erwerben kann. In der Französischen Gemeinschaft wird dies von der *Commission des titres pour l'accès aux fonctions enseignantes* geprüft.

Schritt 3 - Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Ausgleichsmaßnahmen werden üblicherweise bei wesentlichen Unterschieden angewandt. In dem Fall sind die Unterschiede zwischen der Ausbildung in den belgischen Gemeinschaften und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bei den drei belgischen Gemeinschaften ist die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Qualifikationen aus den Nachbarländern (NL & DE) begrenzt. Häufig findet eine direkte Anerkennung statt.

Achtung!

- Die Vollständigkeit des Dossiers ist unentbehrlich: Die Bearbeitungsdauer beginnt erst mit einer vollständigen Akte.
- Eine Anerkennung wird in der Gemeinschaft beantragt, in der der Antragsteller arbeiten möchte. Es ist nicht möglich, sich in mehr als einer Gemeinschaft zu bewerben.

Kostenbestandteile

	Flämische Gemeinschaft	Französische Gemeinschaft	Deutschsprachige Gemeinschaft
Anerkennungsverfahren	kostenlos	65 €	kostenlos

Mögliche Zusatzkosten

- Beglaubigte Übersetzungen (für Dokumente nicht in NL/EN/FR/DE)
- Mögliche Kosten für den Nachweis der Lehrbefähigung
- Mögliche Kosten für zusätzliche Unterlagen zur Bewerbung

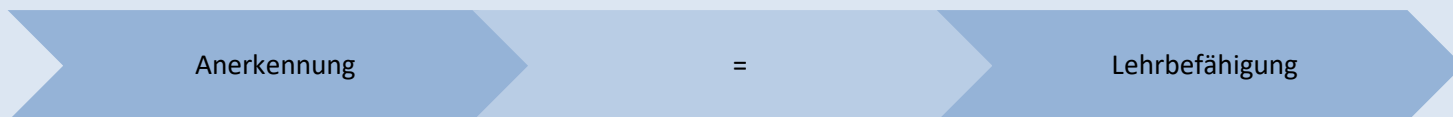
Mobilität nach Belgien - Fortsetzung

Flämische Gemeinschaft – Gibt es in der Flämischen Gemeinschaft ein bestimmtes Fach nicht, aber möchte die Person es trotzdem auf die eine oder andere Weise unterrichten? Eine Alternative ist die Beantragung der [akademischen \(spezifischen\) Anerkennung](#). Durch dieses Verfahren wird das ausländische Diplom in ein gleichwertiges flämisches Diplom „übersetzt“. Dies kann, in bestimmten Fällen, zu umfangreicheren Befugnissen führen. Ist es dem Betreffenden nicht möglich, die Anerkennung zu erhalten, folgt ein Hinweis auf die Abteilung „[Leraar worden](#)“.

Französische Gemeinschaft – Wenn ein bestimmtes Fach im Unterricht nicht existiert, kann es nicht anerkannt werden. In diesem Fall kann eine Teilanerkennung für ein Fach gewährt werden, für das die betreffende Person qualifiziert ist und das in der Französischen Gemeinschaft existiert. Kann die betreffende Person keine Anerkennung im Rahmen der Richtlinie erhalten (z. B. weil er/sie keinen gültigen Ausbildungsabschluss hat oder nicht berechtigt ist, im Heimatland zu unterrichten), könnte die [equivalence à un grade académique spécifique](#) als alternativ dienen.

Deutschsprachige Gemeinschaft – Häufig werden Anträge von Inhabern deutscher Abschlüsse eingereicht, die noch nicht in der Lage sind, in Deutschland als Lehrer zu arbeiten (d. h. die nicht vollständig qualifiziert sind). In diesem Fall muss in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Lehrbefugnis erworben werden.

Schritt 4 - Einstieg in den Arbeitsmarkt



Für den Beruf des Lehrers bietet die Anerkennung einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Anerkennungsentscheidung ist gleichzeitig die Lehrbefugnis und ermöglicht die Arbeitsaufnahme als Lehrer/in in der Sekundarschule. Die Entscheidung verzeichnet unter anderem, auf welche Fächer und Altersgruppen sich die Lehrbefugnis bezieht.

Flämische Gemeinschaft – Es gibt eine [Sprachanforderung](#). Sind die niederländischen Sprachkenntnisse der Person noch nicht auf dem richtigen Niveau? In diesem Fall kann die Schule eine [Taalafwijking](#) beantragen, nach der innerhalb von 3 Jahren die notwendigen Kenntnisse der niederländischen Sprache erworben werden müssen.

Französische Gemeinschaft – Sprachkenntnisse werden innerhalb der ersten drei Beschäftigungsjahre überprüft. Das [erforderliche Sprachniveau](#) hängt vom jeweiligen Fachgebiet ab. Für die Bewerbung um Lehraufträge in der Französischen Gemeinschaft gibt es verschiedene [Verfahren](#).

Deutschsprachige Gemeinschaft – Für die Ernennung im [Gemeinschaftsunterrichtswesen](#) gilt ein besonderes Verfahren. Für die Arbeit als Lehrer sind [Sprachenkenntnisse](#) erforderlich. Die Höhe des Gehalts wird durch die Bezugnahme auf den akademischen Grad bestimmt. Dies gilt nicht für niederländische Diplome, da es – aufgrund von Vereinbarungen in den Benelux-Ländern – eine automatische Anerkennung gibt. Bei deutschen Abschlüssen muss jedoch eine [Gleichstellung](#) des Niveaus hergestellt werden.

Weitere Informationen?

Be-assist ist das [belgische Beratungszentrum](#) für die Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Kontaktdaten der Behörden

Flämische Gemeinschaft

Agentschap voor Onderwijsdiensten

Koning Albert II-laan 15

1210 Brussel

+32(0)2 553 65 29 (Mo, Di, Do 9-12 Uhr)

Erkenning.lerarendiploma@vlaanderen.be

[be](http://www.vlaanderen.be/professionele-erkenning-van-een-buitenlands-lerarendiploma-in-vlaanderen)

<https://www.vlaanderen.be/professionele-erkenning-van-een-buitenlands-lerarendiploma-in-vlaanderen>

[le-erkenning-van-een-buitenlands-lerarendiploma-in-vlaanderen](https://www.vlaanderen.be/professionele-erkenning-van-een-buitenlands-lerarendiploma-in-vlaanderen)

[lerarendiploma-in-vlaanderen](https://www.vlaanderen.be/professionele-erkenning-van-een-buitenlands-lerarendiploma-in-vlaanderen)

Französische Gemeinschaft

Fédération Wallonie-Bruxelles

Adolphe Lavalléestraat 1

1080 Brussel

+32 (0)2 690 89 00 (Di, Mi 13:30-

16 Uhr)

Equi.sup@cfwb.be

[http://www.equivalences.cfwb.be](http://www.equivalences.cfwb.be/index.php?id=1216)

[/index.php?id=1216](http://www.equivalences.cfwb.be/index.php?id=1216)

Deutschsprachige Gemeinschaft

Ministerium der Deutschsprachigen

Gemeinschaft

Gospertstraße 1

4700 Eupen

+32 (0) 87 596 364 | +32 (0)87 976 706

http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/unterrichtsorganisation/gleichstellung_diplome/Prozedur_der_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf

[a/21/Resources/downloads/unterrichtsorganisation/gleichstellung_diplome/Prozedur_der_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf](http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/unterrichtsorganisation/gleichstellung_diplome/Prozedur_der_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf)

[er_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf](http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/unterrichtsorganisation/gleichstellung_diplome/Prozedur_der_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf)

[er_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf](http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/unterrichtsorganisation/gleichstellung_diplome/Prozedur_der_Anerkennung_einer_Lehrperson_DG.pdf)

3. Mobilität nach Deutschland

Vorbemerkungen

In Deutschland ist das Anerkennungsverfahren für gewöhnlich Sache der Bundesländer. Das bedeutet, dass – je nachdem, wo die Person arbeiten möchte – eine andere Behörde zuständig ist oder es sogar eine andere Reglementierung gibt. Der Schwerpunkt dieser Roadmap liegt auf den Bundesländern an der Grenze zu den Niederlanden (Nordrhein-Westfalen [NRW] und Niedersachsen [Nds.]). Wenn Informationen zur Verfügung gestellt werden, die sich auf eines der beiden Bundesländer beziehen, wird dies ausdrücklich angegeben. Wenn die Person in einem anderen Bundesland eine Anerkennung beantragen möchte, finden Sie auf der Website anerkennung-in-deutschland.de die richtige Behörde.

Alternativen statt Anerkennungsverfahren



In NRW ist es möglich, ohne Anerkennung in der Bildung zu arbeiten, z. B. an einer Privatschule. Es ist auch möglich, als Vertretungslehrer/in zu arbeiten. Obwohl die Aufgaben dieselben sind wie die des Lehrers, gibt es Folgen dieser Alternative, z. B. in Bezug auf die Anstellung und die Vergütung. Es gibt auch andere [Alternativen](#).



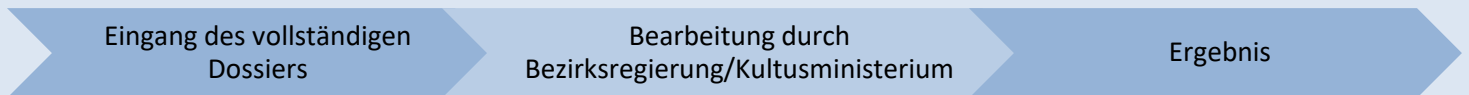
In Niedersachsen ist es möglich, auch ohne Anerkennung im Schuldienst zu arbeiten, z. B. an Privatschulen. Darüber hinaus ist auch eine Tätigkeit im Rahmen des [Quereinstiegs](#) z. B. als Vertretungslehrer/in (befristet) oder mit nur einem Fach möglich. Obwohl die Aufgaben dieselben wie bei einem Lehrer/einer Lehrerin sind, kann es Unterschiede bei der Vergütung geben.

Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

- Der vollständige Antrag wird geschickt an:
- die Bezirksregierung Arnsberg bei Beantragung einer Anerkennung in Nordrhein-Westfalen mit einem [Diplom](#) aus einem EU-Mitgliedsstaat
 - das nds. Kultusministerium bei Mobilität nach Niedersachsen mit einem [Diplom](#) aus einem EU-Mitgliedsstaat (siehe [Merkblatt](#) und [Erklärungsvordruck](#))

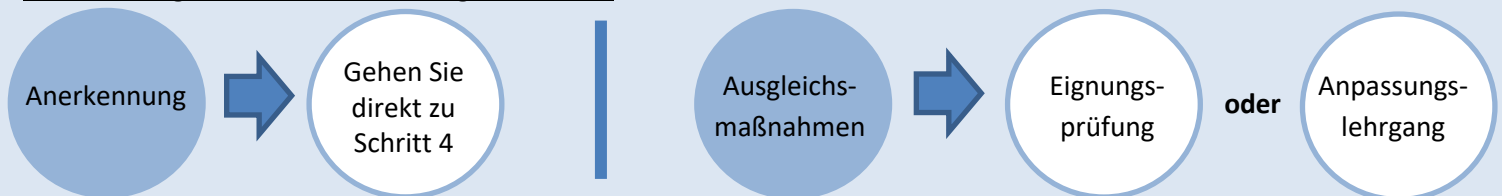
Der/die Antragsteller/in erhält eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Die Anerkennung basiert auf Lehrbefähigung, Ausbildung und Berufserfahrung. Die Behörden prüfen, ob es eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften gibt. Für Nordrhein-Westfalen sind dies das „Lehrerausbildungsgesetz“ und die „Anerkennungsverordnung Berufsqualifikation Lehramt NRW“. Für Niedersachsen ist dies das „Niedersächsische Beamtengesetz“ (§ 16) und die „Niedersächsische Laufbahnverordnung“ (§§ 35 ff).

Schritt 3 - Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Achtung!

- Die Vollständigkeit des Dossiers ist unentbehrlich: Die Behandlungsdauer beginnt erst mit einer vollständigen Akte.
- Bitte beachten Sie, dass in Deutschland in der Regel detailliertere Informationen über den Inhalt der Ausbildung angefordert werden (z.B. Inhalte der Fächer und Stundenzahl).

Kostenbestandteile

	NRW	Nds.
Anerkennungsverfahren	kostenlos	kostenlos

Mögliche Zusatzkosten

- Beglaubigte Übersetzungen (NRW und Nds. für Dokumentation nicht auf Deutsch)
- Nachweis des Gesundheitszustandes und der persönlichen Eignung (Dokumente im Zusammenhang mit der Bewerbung)

Mobilität nach Deutschland - Fortsetzung

Kann die Anerkennung nicht erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Diese werden bei wesentlichen Unterschieden auferlegt. In diesem Fall sind die Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. In der Praxis geschieht dies häufig; nur wenn eine Person viel Berufserfahrung hat, ist dies nicht notwendig.

Nordrhein-Westfalen

Es kann von Vorteil sein, sich vor dem Anerkennungsverfahren als Vertretungslehrer/in in Nordrhein-Westfalen einzusetzen, um die dortige Praxis kennenzulernen. Dies kann das Anerkennungsverfahren positiv beeinflussen. Bei Ausgleichsmaßnahmen wird in Nordrhein-Westfalen in den meisten Fällen ein Anpassungslehrgang absolviert. Um einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, muss der Antragsteller zu Beginn des Lehrgangs Sprachkenntnisse auf C1-Niveau nachweisen und so schnell wie möglich nach Beginn des Lehrgangs das Niveau C2. Die Lehrgänge dauern durchschnittlich 12 bis 18 Monate, können aber bis zu 3 Jahre dauern. Der Antragsteller wird an ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) vermittelt. Stellt sich im Laufe des Praktikums heraus, dass der Antragsteller schneller vorankommt, kann in Absprache mit dem ZfsL eine mögliche Verkürzung der Praktikumsdauer diskutiert werden. Auch Eignungsprüfungen können abgelegt werden, werden aber nicht empfohlen, wenn der Antragsteller wenig Berufserfahrung hat. Es ist ratsam, sich umfassend über die Eignungsprüfung beim Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu informieren: Wenn die Prüfung am Ende nicht bestanden wird, ist eine Anerkennung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich.

Niedersachsen

Als Ausgleichsmaßnahme sind ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung möglich. Ein Anpassungslehrgang kann aus universitären Leistungen und aus einem bis zu 18 Monate dauernden schulpraktischen Teil bestehen. Zur Absolvierung eines Anpassungslehrgangs sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 erforderlich. Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine staatliche Prüfung. Sie wird jedoch nicht empfohlen, wenn Studienleistungen fehlen oder noch keinerlei Unterrichtserfahrung vorliegt. Es ist daher ratsam, sich vor der Entscheidung für diese Prüfung beraten zu lassen. Wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist eine Anerkennung in ganz Deutschland nicht mehr möglich.

Häufige auftretende Unterschiede

In den Niederlanden sind Sekundarschullehrer/innen oft auf ein einzelnes Fach spezialisiert. In NRW und Nds. sind zwei Unterrichtsfächer erforderlich. Nur für Kunst- und Musiklehrer/innen gibt es die Möglichkeit, nur ein Fach zu unterrichten.

Schritt 4 - Einstieg in den Arbeitsmarkt

Anerkennung

=

Lehrbefähigung

Die positive Anerkennungsentscheidung ist direkt die Lehrbefähigung, mit der man als Sekundarlehrer/in arbeiten darf. Für eine Anstellung werden jedoch einige Unterlagen vom Arbeitgeber verlangt, die belegen, dass der Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt und gesundheitlich und persönlich für die Ausübung des Lehrerberufs geeignet ist.

Weitere Informationen?

Das [IQ-Netzwerk](#) bietet nationale Beratungsdienste für Personen mit ausländischen Qualifikationen, die eine Anerkennung anstreben. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist das [Deutsche Beratungszentrum](#) für die Berufsanerkennungsrichtlinie.

Kontaktdaten der Behörde

Nordrhein-Westfalen

Adresse

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 46.2
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de/2963815

Telefonnummern

Allgemein: +49 (0)2931 82 3235

Diplome aus:

- NL: +49 (0)2931 82 3215
- BE: +49 (0)2931 82 3259

Niedersachsen

Adresse

Niedersächsisches
Kultusministerium
Referat 35
Postfach 161
30001 Hannover

poststelle@mk.niedersachsen.de

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/anerkennung_auslandischer_bildungsabschlusse_zeugnisse/anerkennung_auslaendischer_bildungsabschlusse_zeugnisse-6493.html

Telefonnummern

Allgemein: +49 (0)511 120 0

Lehrer/in an:

- Gymnasien: +49 (0)511 120 7263
- Haupt- und Realschulen:
+49 (0)511 120 7271
- Berufsbildende Schulen:
+49 (0)511 120 7257

ITEM ist eine Initiative der Universität Maastricht (UM), des Nederlands Expertise en Innovatiecentrum Maatschappelijke Effecten Demografische krimp (NEIMED), der Zuyd Hogeschool, der Stadt Maastricht, der Euregio Maas-Rhein (EMR) sowie der (niederländischen) Provinz Limburg.

Institute for Transnational and Euregional
cross border cooperation and Mobility / ITEM

Postadresse:

Postbus 616, 6200 MD Maastricht, Niederlande

Besucheradresse:

Bouillonstraat 1-3, 6211 LH Maastricht, Niederlande

Avenue Céramique 50, 6221 KV Maastricht, Niederlande

T: 0031 (0) 43 388 32 33

E: item@maastrichtuniversity.nl

www.twitter.com/ITEM_UM

www.itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl

